

Satzung der Stadt Spalt

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

vom 10. August 2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB - erlässt die Stadt Spalt folgende Vorkaufssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Ausübung des Verkaufsrechts ist auf die Flächen für bestehenden Rad- und Wanderweg zwischen den Ortsteilen/Weilern Höfstetten und Stiegmühle beschränkt.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Spalt ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spalt, 10. August 2016

Stadt Spalt

(Udo Weingart)

Erster Bürgermeister



